

Das neue Jahr 2016 hat auch im Steuerrecht eine Vielzahl an Änderungen mit sich gebracht. Erfreulich: Im Großen und Ganzen sind dabei tatsächlich einige Steuererleichterungen zustande gekommen. Wir geben einen Überblick über die wichtigsten Änderungen für Unternehmen und Privatpersonen. Ob Investitionsabzugsbetrag, Buchführungspflichten, Grundfreibetrag, Kinderzuschlag etc. pp.: Ihr Steuerberater hilft Ihnen gerne dabei, stets Ihr volles Steuersparpotenzial zu nutzen.

Lesen Sie mehr auf S.3

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Abfindung in Teilbeträgen
Steuerermäßigung in Gefahr
Seite 2

Steuerrechtsänderungen 2016
Das Wichtigste im Überblick
Seite 3

Verkauf einer Immobilie
„Unsinniges Verhalten“ tabu
Doppelte Haushaltsführung
Finanzamt lehnt fiktive Miete ab
Seite 4

Abgas-Skandal bei Volkswagen
Änderung bei der Besteuerung?
Beim Dienstwagen verkalkuliert
Kein doppelter Steuervorteil
Seite 5

Photovoltaik neu definiert
Errichtung zählt als Bauleistung
Party vom Fiskus gesponsert
Gäste waren nur Kollegen
Seite 6

Rückstellung für Aufbewahrung
Das müssen Betriebe beachten
Seite 7

Schreck beim Lohnsteuerabzug
Fehler bei den ELStAM-Daten
Steuerkalender / Impressum
Seite 8

ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT FÜR FLÜCHTLINGE ERLEICHTERT

Arbeitgeber dürfen integrieren

Können die vielen nach Deutschland kommenden Flüchtlinge das zunehmende Nachwuchsproblem in hiesigen Unternehmen lösen? Zumindest viele Handwerksbetriebe und kleine Mittelständler hoffen darauf. Allerdings gibt es hier jede Menge gesetzliche Hürden – jetzt hat der Gesetzgeber einige davon deutlich abgesenkt.

Seit Kurzem können Arbeitgeber anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis ohne die bislang übliche Wartefrist beschäftigen. Bei Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung und bei Personen mit Duldung müssen die



Foto: Markus Mainka/fotolia

Integration beschleunigen: Der erleichterte Zugang zum Arbeitsmarkt soll dabei helfen.

Arbeitgeber jedoch die Wartefrist nach wie vor beachten, teilt die Bundesagentur für Arbeit (BA) mit. Das heißt: Die Ausländerbehörde kann für beide Gruppen nach drei Monaten eine Arbeitserlaubnis erteilen, woraufhin die BA in der Regel aber noch ihre Zustimmung erteilen muss. Diese ist abhängig

von der so genannten Vorrangprüfung. Hierbei wird geprüft, ob die Stelle nicht durch einen Deutschen, einen EU-Staatsbürger oder einen anderen ausländischen Staatsbürger mit einem dauerhaften Aufenthaltsstatus besetzt werden kann.

Was die Sozialversicherung betrifft, so wird die Beurteilung einer Beschäftigung (bzw. eines Praktikums) bei Asylbewerbern nach den generell geltenden Kriterien vorgenommen. Hiervon gibt es allerdings zwei Ausnahmen, nämlich bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung sowie bei einer kurzfristigen Beschäftigung. Mehr dazu weiß auch Ihr Steuerberater. ■

Flüchtlinge beschäftigen oder ausbilden: so geht's (nicht)

Arbeitsverbot zu Beginn des Aufenthalts
Asylsuchende und Geduldete dürfen in den ersten drei Monaten in Deutschland keine Beschäftigung aufnehmen (Wartefrist)



Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt
Asylsuchende und Geduldete können ab dem vierten Monat eine Beschäftigungserlaubnis für eine konkrete Beschäftigung beantragen. Es wird in der Regel eine Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit durchgeführt.



Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Vorrangprüfung
Anerkannte Flüchtlinge dürfen ohne Wartefrist jede Beschäftigung aufnehmen. Eine Berufsausbildung dürfen Asylsuchende ab dem vierten Monat und Geduldete bereits ab dem ersten Tag des Status als Geduldeter beginnen. Für andere Beschäftigungsarten entfällt die Vorrangprüfung bei Asylsuchenden und Geduldeten in der Regel erst ab dem 16. Monat.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

STEURO-Tipp

Weitere Infos gibt's in der Broschüre „Potenziale nutzen – geflüchtete Menschen beschäftigen“, die als pdf-Datei unter www.arbeitsagentur.de kostenlos heruntergeladen werden kann.



Foto: mandantstudio

MINIJOBBER KRANK?

Entlastung für Arbeitgeber

Wie jeder andere Arbeitnehmer haben auch Minijobber einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, sollten sie krank bzw. arbeitsunfähig werden. Was unter sozialen Aspekten gerecht sein mag, bedeutet aber gerade für kleine und mittlere Beschäftigungsbetriebe bzw. Arbeitgeber eine recht hohe Belastung.

Entlastung bietet hier das so genannte Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG). Innerhalb des hier vorgesehenen Ausgleichsverfahrens (auch U1-Verfahren genannt) erhält der Arbeitgeber einen Teil seiner Aufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeiters zurückerstattet.

Am U1-Verfahren nehmen Arbeitgeber grundsätzlich dann teil, wenn sie im vorangegangenen Kalenderjahr für einen Zeitraum von mindestens acht Kalendermonaten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt haben. Die Umlage beträgt 1% des Arbeitsentgelts.

Die für alle Minijobber zuständige Arbeitgeberversicherung der Knappschaft erstattet auf Antrag 80% des im Krankheitsfall laut Entgeltfortzahlungsgesetz fortgezahlten Bruttoarbeitsentgelts (soweit dieses die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen allgemeinen Rentenversicherung nicht überschreitet).

Mehr zum Entgeltfortzahlungsgesetz, zu den genauen Bedingungen für die Teilnahme am U1-Verfahren, den Ansprüchen hieraus oder zur Antragstellung auf die Erstattung weiß Ihr Steuerberater. ■

BFH WILL INDIVIDUELLE STEUER-SITUATION BESSER BERÜCKSICHTIGEN

Gerechtigkeitssinn bei Abfindung

Wenn eine Abfindung bei Verlust des Arbeitsplatzes in zwei Teilbeträgen ausbezahlt wird, gilt es einiges zu beachten.

Die Auszahlung einer Abfindung in zwei Teilbeträgen ist in der Praxis nicht unüblich. Damit der ermäßigte Steuersatz hierfür dennoch gilt, muss jedoch eindeutig feststellbar sein, dass es sich im Verhältnis dieser Teilzahlungen zueinander um eine Haupt- und eine Nebenleistung handelt. Außerdem muss die Nebenleistung geringfügig sein. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist davon auszugehen, wenn die Nebenleistung nicht mehr als 10 Prozent der Hauptleistung beträgt.

Um der individuellen Situation eines Steuerzahlers besser gerecht zu werden, führt der BFH in einem aktuellen Urteil nun ein weiteres Bewertungskriterium ein. Demnach ist die Nebenleistung dann als geringfügig einzustufen, wenn sie niedriger ist als die tarifliche Steuerbegünstigung der Hauptleistung (BFH, Urteil vom 13. Oktober 2015, Az. IX R 46/14). Denn sonst würde eine Nebenleistung (vor Steuern) noch nicht einmal den steuerlichen Nachteil ausgleichen, den sie verursacht hat.

Zur Verdeutlichung ein Beispiel:

Der Lohn von Arbeitnehmer A betrug rund 35.000 Euro im Jahr.



Foto: livestockimages/fotolia

Genauer abwägen: Zur Unterscheidung von Haupt- und Nebenleistung bei einer Abfindung hat der Bundesfinanzhof ein weiteres Bewertungskriterium eingeführt.

- ✦ Mit dem Aufhebungsvertrag vereinbarte der Arbeitgeber mit A eine Tarifabfindung in Höhe von rund 10.000 Euro (Nebenleistung) und eine betriebliche Abfindung in Höhe von rund 105.000 Euro (Hauptleistung).
- ✦ Der Bruttoarbeitslohn 2014 von A betrug inklusive Nebenleistung folglich rund 45.000 Euro.
- ✦ Die Hauptleistung erhielt A im darauf folgenden Veranlagungszeitraum, also im Jahr 2015.
- ✦ 2015 hätte A demnach bei voller Besteuerung ca. 37.000 Euro Einkommensteuer abführen müssen, beim ermäßigten Steuersatz aber nur rund 26.000 Euro, also eine Ermäßigung um gut 11.000 Euro.
- ✦ Die Nebenleistung in Höhe von rund 10.000 Euro liegt demnach noch unterhalb der Steuerermäßigung für die Hauptleistung. ■

STEURO-Tipp

Die ermäßigte Besteuerung einer Abfindung setzt in der Regel voraus, dass sie zusammengeballt in einem Veranlagungszeitraum zufließt. Dann kann die Steuerlast mit der so genannten Fünftelregelung gemildert werden.

Die bisher vom BFH anerkannte Ausnahme dieser Voraussetzung ist die genannte 10%-Grenze der Nebenleistung. Vorsicht: Nach Auffassung der Finanzverwaltung darf sie sogar nicht höher als 5% der Gesamtleistung liegen.

Der Steuerberater hilft schon im Voraus bei der Einschätzung der individuellen Sachlage unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage. Denn grundsätzlich muss sich jeder Betroffene selbst um die steuerrechtlich optimale Gestaltung seiner Abfindungszahlung kümmern.

ENTSCHEIDEND SIND FREIGRENZE, ZUFLUSS – UND BEHÖRDENANSICHT

Jobticket als geldwerter Vorteil?

Bei einem Jobticket, das ein Mitarbeiter von seinem Arbeitgeber erhält, handelt es sich um einen Sachbezug. Ob dieser als geldwerter Vorteil versteuert werden muss, hängt von verschiedenen Faktoren ab.

Zum einen ist hier die Freigrenze für Sachbezüge in Höhe von 44 Euro zu beachten. Zum anderen ist wichtig, dass der Arbeitgeber das Jobticket zu einem mit dem Verkehrsträger vereinbarten Preis überlässt

(wobei übliche Mengenrabatte egal sind) und darüber hinaus keine weiteren Vorteile gewährt. Entscheidend ist auch der so genannte Zuflusszeitpunkt. Generell ist davon auszugehen, dass der geldwerte Vor-

teil aus dem Sachbezug „Jobticket“ dann monatlich zufließt, wenn die Tarif- und Nutzungsbestimmungen vorsehen, dass die jeweilige monatliche Fahrberechtigung durch die rechtzeitige monatliche Zahlung erworben



GUTER START: 2016 KÖNNEN HÖHERE FREI- UND GRENZBETRÄGE DIE STEUERLAST SENKEN

Änderungen im Steuerrecht zum neuen Jahr

Im Großen und Ganzen werden in 2016 tatsächlich einige Steuererleichterungen wirksam. Wir geben einen Überblick über die wichtigsten Änderungen für Privatleute und Unternehmen.

Zu Jahresbeginn traten eine Reihe von steuerlichen Änderungen in Kraft. Die nachfolgende Übersicht enthält eine Auswahl der für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen wesentlichen Neuregelungen (teils gelten sie bereits seit Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes zum 6. November 2015).

Die wichtigsten Änderungen kurz im Überblick

Steueränderungen für Privatpersonen:

- ⇨ Anhebung des Grundfreibetrags für das Steuerjahr 2015 von 8.354 Euro auf 8.472 Euro und für 2016 auf 8.652 Euro.
- ⇨ Erhöhung der übrigen Tarifeckwerte 2016 um die in der gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung für die Jahre 2014 und 2015 enthaltenen Inflationsraten von insgesamt knapp 1,5 Prozent.
- ⇨ Anhebung des Kinderfreibetrags für 2015 auf 2.256 Euro (ein Elternteil) beziehungsweise 4.512 Euro (Elternpaar), für 2016 auf 2.304 Euro (ein Elternteil) beziehungsweise 4.608 Euro (Elternpaar).
- ⇨ Anhebung des Kindergeldes um weitere 2 Euro auf monatlich nunmehr 190 Euro für das erste und zweite Kind, 196 Euro für das dritte und 221 Euro ab dem vierten Kind.
- ⇨ Anhebung des Kinderzuschlags um einen Betrag von 20 Euro auf 160 Euro monatlich ab dem 1. Juli 2016.
- ⇨ Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 1.908 Euro ab 2015 und Staffelung nach der Kinderzahl. Er steigt für das



Erfreulich: Dank einiger Änderungen im Steuerrecht besteht 2016 durchaus Sparpotenzial – um das auszuschöpfen, fragen Sie am besten Ihren Steuerberater.

Foto: Peter Atkins/fotolia

zweite und jedes weitere Kind nochmals um jeweils 240 Euro.

- ⇨ Unterhaltszahlungen: Ein Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistungen in Höhe von bis zu 13.805 Euro ist nur noch unter Angabe der Steuer-ID-Nummer des Unterhaltsempfängers möglich.

Steueränderungen für Unternehmen:

- ⇨ Anhebung der Grenzbeträge für Buchführungspflichten im Handelsgesetzbuch und in der Abgabenordnung: Dadurch werden mehr kleine Unternehmen als bislang von der Buchführungspflicht befreit und damit von unnötigem Aufwand entlastet. Für Umsätze pro Geschäfts-/Wirtschaftsjahr gilt nunmehr ein Schwellenwert von 600.000 Euro (bislang 500.000 Euro). Der Schwellenwert für Gewinne aus Gewerbebetrieb bzw. Land- und Forstwirtschaft pro Wirtschaftsjahr liegt jetzt bei 60.000 Euro (bislang 50.000 Euro).

- ⇨ Investitionsabzugsbetrag: Bei dessen Bildung ist es nun nicht mehr notwendig, die genaue Funktion des Wirtschaftsguts zu benennen, das angeschafft werden soll. Hierdurch wird die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags erheblich erleichtert. Weiterhin gilt jedoch, dass der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend aufgelöst werden muss, wenn die Investition nicht innerhalb von drei Jahren tatsächlich durchgeführt wird.

Sonstige Steueränderungen:

- ⇨ Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes: Die so genannte Ersatzbemessungsgrundlage für Zwecke der Grunderwerbsteuer wurde geändert. Diese sollte sich an der Regelbemessungsgrundlage orientieren. Die Wertermittlung erfolgt nun nach den Bewertungsvorschriften, die auch für die Erbschaft- und Schenkungsteuer gelten.
- ⇨ Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Betriebsvorrichtungen: Bei bestimmten Bauleistungen kommt es zum so genannten Reverse-Charge-Verfahren (§ 13b Abs.2 Nr. 4 UStG). Das heißt, die Steuerschuldnerschaft wird auf den Leistungsempfänger übertragen, sofern dieser selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt. Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde klargestellt, dass auch so genannte Betriebsvorrichtungen zu den Bauleistungen zählen. Betriebsvorrichtungen gelten demnach als Grundstücke, wenn sie in einem Gebäude oder Bauwerk installiert sind und nicht bewegt werden können, ohne das Gebäude oder Bauwerk zu zerstören oder zu verändern.

Welche Auswirkungen die Steueränderungen 2016 auf Ihre individuelle Situation haben können, zeigt Ihnen Ihr Steuerberater auf. ■

wird. Das Jobticket selbst kann dabei durchaus für einen längeren Zeitraum gültig sein, erklärt das Bayerische Landesamt für Steuern.

Hierbei ist aber Vorsicht geboten: Es handelt sich um eine monatliche Freigrenze. Jahresfahrtscheine können demnach nicht in Anwendung der monatlichen Freigrenze steuerfrei bleiben, weil der geldwerte Vorteil einer unentgeltlich oder verbilligt überlas-

senen Jahreskarte insgesamt im Zeitpunkt der Überlassung zufließt (und nicht verteilt auf die einzelnen Monate).

Bei Kündigungsfristen genau hinschauen

Sehen die tariflichen Bestimmungen vor, dass ein länger gültiges Jobticket nicht monatlich, sondern nur vierteljährlich oder einmal im Jahr kündbar ist, bestimme dies laut Oberfinanzdirektion

Nordrhein-Westfalen auch den Vertragszeitraum. Das Jobticket würde entsprechend vierteljährlich oder jährlich für den gesamten Vertragszeitraum zufließen und müsste dann (wegen des wohl unvermeidlichen Überschreitens der Freigrenze) als geldwerter Vorteil versteuert werden.

Im Zweifel sollte daher stets der Steuerberater um Rat gefragt werden. ■



Foto: Satzhaus

SCHORNSTEINFEGER Steuerbonus für Kehrarbeiten

Für die Leistungen eines Schornsteinfegers kann der Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Das hat nun das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben mit Blick auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs klargestellt. Demnach können 20 Prozent der Lohnkosten des Schornsteinfegers (und natürlich der weiterer haushaltsnaher Dienstleister; insgesamt bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 Euro) steuerlich geltend gemacht werden. Das gilt z.B. für Aufwendungen für Mess- oder Überprüfarbeiten (einschließlich der Feuerstättenschau) sowie für Aufwendungen für Reinigungs- und Kehrarbeiten. ■

STEUERSCHULD Ohne Erklärung kein Gewerbe

Gibt ein Gewerbetreibender über Jahre hinweg keine Steuererklärungen ab und häuft erhebliche Steuerschulden an, muss er als Konsequenz daraus mit der Untersagung seines Gewerbes durch die Stadt rechnen. Einen solchen Schritt hielt zumindest das Verwaltungsgericht Koblenz in einem aktuellen Fall für angemessen (VG Koblenz, Urteil vom 11. Dezember 2015, Az. 5 K 703/15). Denn der Gewerbetreibende zeige mit einem solchen Verhalten, dass er gewerberechtlich als unzuverlässig einzustufen sei, so das Gericht. ■

NACHTRÄGLICHE SCHULDZINSEN BEIM VERKAUF EINER IMMOBILIE

Kein Zwang zum „Unsinn“

Manchmal verkaufen Eigentümer ihre vermietete Immobilie wieder, bevor sie überhaupt vollständig abbezahlt ist. Sie können dann die Schuldzinsen, die durch die Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung veranlasst sind, auch nach einer Veräußerung grundsätzlich weiter als (nachträgliche) Werbungskosten abziehen – zumindest dann, wenn und soweit die Verbindlichkeiten durch den Veräußerungserlös nicht getilgt werden können. Das stellte der Bundesfinanzhof

noch einmal klar (BFH, Urteil vom 16. September 2015, Az. IX R 40/14). Das gilt auch für Schuldzinsen, die auf ein Refinanzierungs- oder Umschuldungsdarlehen gezahlt werden, wenn sie durch die (frühere) Einkünfteerzielung veranlasst sind.

Der BFH betonte, dass ein Steuerpflichtiger zwar den aus der Veräußerung einer bislang vermieteten Immobilie erzielten Erlös stets und in vollem Umfang zur Ablösung eines im Zusammenhang damit aufgenommenen Darlehens verwenden muss (gemäß des so ge-

nannten Grundsatzes des Vorrangs der Schuldentilgung).

Laut aktueller BFH-Entscheidung heiße das aber nicht, dass derjenige, der zur Absicherung der Finanzierung eine Kapitallebensversicherung genutzt hat, diese von sich aus zur Schuldentilgung extra auflösen muss. Denn deren vorzeitige Kündigung, so die Richter in diesem konkreten Fall, könne mit erheblichen Verlusten verbunden sein. Ein wirtschaftlich derart „unsinniges Verhalten“ könne vom Steuerpflichtigen nicht erwartet werden. ■

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG IN EINER EIGENTUMSWOHNUNG

Finanzamt lehnt fiktive Miete ab

Der Bundesfinanzhof (BFH) berät derzeit darüber, wie im Rahmen der doppelten Haushaltsführung der „notwendige Mehraufwand“ für eine Eigentumswohnung im Vergleich zu einer Mietwohnung zu berücksichtigen ist. Das Merkmal „notwendig“ orientiert sich, so heißt es in einem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (Urteil vom 11. September 2014, Az. 5 K 5362/12), am Normzweck der Berücksichtigung zusätzlichen Wohnbedarfs am Beschäftigungs-

ort. Notwendige Kosten der Unterkunft sind danach Kosten für eine 60 Quadratmeter große Wohnung bei Ansatz eines ortsüblichen Durchschnittsmietszinses.

Im entschiedenen Fall ging es um ein Ehepaar, das bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit die tatsächlichen Wohnkosten unter Einschluss der Darlehenskosten und Abschreibungen als Werbungskosten geltend machte. Es argumentierte unter anderem mit der „guten“ Wohnlage des Objekts

und dessen hochwertiger Ausstattung und setzte eine fiktive Mindestmiete von 8,70 Euro/qm an.

Dieser Argumentation mochte das Finanzamt nicht folgen. Es orientierte sich dabei an der im Berliner Mietspiegel ausgewiesenen ortsüblichen Durchschnittsmiete. Dem Mietspiegel zufolge befände sich die Wohnung in mittlerer Wohnlage, weshalb das Amt auch einen Wert von 5,60 Euro/qm ansetzte. Das Ehepaar klagte, verlor aber vorm Finanzgericht. ■

ZUSAMMENVERANLAGUNG MIT EHEGATTEN IM PFLEGEHEIM

Fürsorge über die Trennung hinaus

Erkrankt ein Ehepartner an Demenz und muss dauerhaft in einem Pflegeheim betreut werden, ist trotz dieser eingeschränkten Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft die steuerliche Zusammenveranlagung der Ehegatten weiterhin möglich. Laut einer Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts besteht

diese Möglichkeit selbst dann weiter, wenn der gesunde Ehepartner mit einem neuen Lebenspartner zusammenlebt (Niedersächsisches FG, Urteil vom 23. Juni 2015, Az. 13 K 225/14).

Dann müssen aber bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein: Im entschiedenen Fall kümmernte sich der Ehemann auch nach dem Umzug

der erkrankten Ehefrau weiterhin liebevoll um sie. Unter anderem besuchte er sie regelmäßig, half bei der Pflege mit und verwaltete ihre vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Nach einigen Jahren fand er eine neue Lebensgefährtin, mit der er später auch zusammenzog. Seine Ehe und auch sein fürsorgliches Verhalten

gegenüber der Ehefrau hielt er aufrecht.

Das Finanzamt aber lehnte die weitere Zusammenveranlagung mit der Ehefrau ab. Hiergegen klagte der Ehemann – und bekam vom Finanzgericht Recht. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage ließ es aber die Revision beim Bundesfinanzhof zu. ■

DIE AUSWIRKUNGEN DES ABGAS-SKANDALS BEI VOLKSWAGEN

Steuermanipulation unmöglich?

Der Volkswagen-Skandal beschäftigt Justiz, Medien, Politik – und demnächst vielleicht auch die Finanzämter. Denn die erhöhten Abgaswerte könnten unter Umständen sowohl zu einer Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer führen als auch zu einer steuerlich relevanten Wertminderung des Fahrzeugs.

Die mögliche Wertminderung des Fahrzeugs durch überhöhte Abgaswerte könne aber nicht im Rahmen einer Einkunftsart als Betriebsausgabe oder Werbungskosten

geltend gemacht werden, heißt es in der Antwort der Bundesregierung auf eine „kleine Anfrage“ im Bundestag. Die Halter könnten allerdings theoretisch Absetzungen für Abnutzungen ansetzen. Ist der Teilwert auf Grund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger, so kann dieser angesetzt werden.

Da VW jedoch angekündigt hat, alle von dem Abgas-Skandal betroffenen in Verkehr gebrachten Fahrzeuge nachzubessern und den Mangel zu beheben, handelt es sich

– wenn überhaupt objektiv eine Wertminderung dargestellt werden kann – nur um einen vorübergehenden Sachverhalt, so die Bundesregierung. Aus dem gleichen Grund kommt auch keine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung (AfaA) in Betracht.

Rückwirkende Änderung bei der Kraftfahrzeugsteuer?

Zu den möglichen (rückwirkenden) Auswirkungen auf die Kraftfahrzeugsteuer verweist die Bundesregierung auf die derzeit noch laufenden Ermittlungen. Erst nach einer abschließenden Prüfung des Sachverhalts könne hier entschieden werden. Sollte die Steuer aber steigen, könnte sich für die Halter nach Ansicht der Bundesregierung aus dem außervertraglichen Haftungsrecht ein Anspruch auf Ersatz von Kraftfahrzeugsteuer gegen den Hersteller ergeben. Hierzu sollten Betroffene im Fall des Falles Rücksprache mit ihrem Steuerberater halten. ■



Viele Fragen offen: Der Volkswagen-Skandal rund um manipulierte Abgaswerte hat auch eine steuerrechtliche Dimension.

BETRIEBSAUSGABENABZUG BEI EINKÜNFTEN AUS SELBSTSTÄNDIGER ARBEIT

Beim Dienstwagen verkalkuliert

Ein Unternehmensberater erzielte sowohl Einkünfte aus nichtselbstständiger als auch aus selbstständiger Arbeit. Sein Arbeitgeber stellte ihm einen Dienstwagen zur Verfügung, den er uneingeschränkt für Fahrten im Rahmen seiner Angestelltentätigkeit sowie im privaten und freiberuflichen Bereich nutzen durfte. Was er aber laut Bundesfinanzhof nicht durfte: Betriebsausgaben für diesen Pkw bei seinen Einkünften

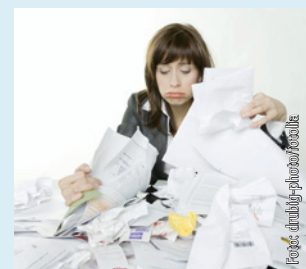
aus der selbstständigen Tätigkeit abziehen (BFH, Urteil vom 16. Juli 2015, Az. III R 33/14).

Schließlich trug im entschiedenen Fall der Arbeitgeber sämtliche Kosten des Pkw und die private Nutzungsüberlassung wurde nach der so genannten 1%-Regelung versteuert. Der Abzug von Betriebsausgaben im Rahmen der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit setze aber voraus, dass beim Steuerpflichtigen selbst und nicht bei Dritten Aufwen-

dungen entstanden sind, führte der BFH aus. Die Aufwendungen müssten zudem durch die selbstständige Tätigkeit veranlasst worden sein.

„Keine nachteiligen Folgen auf der Einnahmenseite“

Die Anwendung der 1%-Regelung erfolgt zudem unabhängig davon, ob und wie der Arbeitnehmer den Pkw tatsächlich nutzte. Es ergaben sich daher für den Arbeitnehmer auf der Einnahmenseite keine nachteiligen Folgen daraus, dass er den Dienstwagen auch zur Erzielung anderer Einkünfte einsetzt. Entsprechend kann dann im Rahmen der anderen Einkünfte (hier: aus selbstständiger Arbeit) nicht davon ausgegangen werden, dass beim Steuerpflichtigen ein Wertabfluss stattfindet. ■



PAPIERKRIEG ADE?

Steuererklärung ohne Belege

Mit dem nervigen Papierkram bei der jährlichen Steuererklärung soll bald Schluss sein. Die Bundesregierung möchte zukünftig auf Papier-Kommunikation zwischen Bürgern, Unternehmen und Finanzamt in beide Richtungen möglichst weitgehend verzichten. So brauchen Steuerzahler in Zukunft bei einer elektronischen Steuererklärung dem Finanzamt in der Regel keine Belege mehr vorzulegen. Sie müssten demnach unter anderem Papierbelege, wie Spendenquittungen, nicht mehr einreichen, sondern nur noch aufbewahren.

Eine Verpflichtung zur elektronischen Abwicklung der Steuerangelegenheit soll es aber nicht geben. Wenn Bundestag und Bundesrat grünes Licht geben, treten die neuen Regeln zum 1. Januar 2017 in Kraft. ■

STEUERBESCHEID

Elektronischer Einspruch

Einsprüche gegen Steuerbescheide können jetzt auch online eingelegt werden. Diese moderne Möglichkeit kann nutzen, wer im ElsterOnline-Portal (www.elsteronline.de) registriert ist. Der Gang zum Briefkasten bzw. zum Finanzamt bleibt somit künftig erspart – anzuraten bleibt dennoch der Gang zum Steuerberater, um den Einspruch inhaltlich wie rechtlich abzusichern. ■

STEURO-Tipp

Anders hätte der Fall laut BFH möglicherweise gelegen, wenn der Unternehmensberater ein Fahrtenbuch geführt hätte. Dann könnte ein Betriebsausgabenabzug in Betracht kommen – aber nur, wenn er eigenständige geldwerte Vorteile sowohl für die private als auch für die freiberufliche Nutzung zu versteuern hätte, die nach den jeweils tatsächlich gefahrenen Kilometern ermittelt werden. Fragen Sie hierzu Ihren Steuerberater!

NEUEINSTUFUNG BRINGT STEUERLICHE NEUBEHANDLUNG MIT SICH

Photovoltaik zählt jetzt als Bauleistung

Wer zu unternehmerischen Zwecken eine Photovoltaik-Anlage errichten will, muss seit dem 1. Januar 2016 auch noch Bauabzugsteuer an das Finanzamt abführen.

Seit Jahresbeginn wird die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage als Bauleistung eingestuft. Dies hat vor allem Auswirkungen auf deren steuerliche Behandlung, insbesondere wenn die Anlage unternehmerischen Zwecken dient.

Ausnahmen: Bagatellgrenze oder Freistellung

Gemäß Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen Vergütungen für Bauleistungen, die im Inland gegenüber einem Unternehmer oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden, dem Steuerabzug. Dieser beträgt 15% des in der Rechnung für die Bauleistung aufgeführten Betrags. Die



Also was macht das jetzt genau? Wer eine Photovoltaik-Anlage errichten lässt, muss seit dem 1. Januar 2016 in der Regel auch an die Bauabzugsteuer denken.

sen Anteil – kurz Bauabzugsteuer genannt – muss der Empfänger der Bauleistung einbehalten und an das Finanzamt abführen. Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber die Schwarzarbeit in der Baubranche eindämmen. Die vom Leistungsempfänger „abgezweigte“ Bauabzugsteuer wird später (unter anderem) auf die Lohnsteuer, die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer des leistenden Unternehmers angerechnet.

Von der Vorschrift gibt es allerdings zwei Ausnahmen. Erstens: Zum Zeitpunkt der Leistungserbringung liegt eine gültige Freistellungsbescheinigung des Leistungserbringers vor. Zweitens: Die gesamte Gegenleistung überschreitet im laufenden Kalenderjahr nicht die Freigrenze von 5.000 Euro (bzw. 15.000 Euro, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich steuerfreie Umsätze gemäß § 4 Nr. 12 Satz 1 UStG ausführt).

Vor dieser Änderung zum 1. Januar 2016 lautete die Auffassung, dass Photovoltaik-Anlagen als Betriebsvorrichtungen nicht den Begriff des Bauwerks erfüllen. Die Änderung dieser Rechtsauffassung geht auf eine – in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder erstellten – Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern zurück (vom 16. September 2015, Az. S 2272.1.1-3/8 St32).

Hierin heißt es:

- ⇨ Zur Beurteilung der Frage, inwieweit eine Bauleistung im Sinne des § 48 Abs. 1 EStG vorliegt, spielt es keine Rolle, ob das fest in das Gebäude eingebaute Wirtschaftsgut als Betriebsvorrichtung oder Gebäudebestandteil anzusehen ist.
- ⇨ Die Installation einer Photovoltaik-Anlage an oder auf einem Gebäude stellt eine Bauleistung i. S. d. § 48 EStG dar.
- ⇨ Die Aufstellung einer Freiland-Photovoltaik-Anlage kann ebenfalls den Bauleistungsbegriff des § 48 EStG erfüllen. ■

STEURO-Tipp

Wichtig: Die neuen Regeln gelten auch, wenn die Photovoltaik-Anlage in 2015 errichtet, die Rechnung aber erst nach dem Jahreswechsel gezahlt wurde. Fragen zur Freistellung von der Bauabzugsteuer bzw. zur Freistellungsbescheinigung kann der Steuerberater beantworten.

GÄSTE KAMEN ALLE AUSSCHLIESSLICH AUS DEM BERUFLICHEN UMFELD

Fiskus als Sponsor einer Geburtstagsparty?

Die Kosten für eine Geburtstagsfeier, zu der ausschließlich Arbeitskollegen eingeladen sind, können als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Das hat das Finanz-

gericht Rheinland-Pfalz entschieden (Urteil vom 12. November 2015, Az. 6 K 1868/13).

Im entschiedenen Fall ging es um den Geschäftsführer einer GmbH, der anlässlich seines 60. Geburtstages ca. 70 (ehemalige) Arbeitskollegen bzw. Mitarbeiter zu einer Geburtstagsfeier eingeladen hatte. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen nicht als Bewirtungs- bzw. Werbungskosten an, woraufhin der Geschäftsführer klagte.

Das Finanzgericht gab ihm Recht. Ein Werbungskosten-Ab-

zug sei möglich, weil die Feier beruflich veranlasst gewesen sei. Ein Geburtstag stelle zwar ein privates Ereignis dar. Es waren aber nur Personen aus dem beruflichen Umfeld eingeladen. Die Veranstaltung sei in Räumen des Arbeitgebers (Werkstatthalle) und (zumindest teilweise) während der Arbeitszeit durchgeführt worden. Manche Gäste hätten sogar noch ihre Arbeitskleidung getragen. ■

STEURO-Tipp

Das Landesamt für Steuern (LfSt) Rheinland-Pfalz wendet sich gegen das Urteil des Finanzgerichts. Seiner Auffassung nach sind Bewirtungskosten eines Arbeitnehmers anlässlich persönlicher Ereignisse nach wie vor grundsätzlich nicht als Werbungskosten abziehbar. Bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesfinanzhofs sollten Betroffene nach Rücksprache mit ihrem Steuerberater Einspruch gegen ablehnende Bescheide des Finanzamts einlegen.



Fotos: Mikko Waltermann/pixelio, Satzbaustein

WELCHE REGELN UNTERNEHMEN BEACHTEN MÜSSEN

Rückstellungen fürs Archiv

Unternehmen müssen wichtige Geschäftsunterlagen aufbewahren. Das kostet Geld – und dafür muss auch eine Rückstellung gebildet werden.

Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihrem Jahresabschluss für die zu erwartenden Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen eine Rückstellung zu bilden. Das geht bereits aus einer älteren Entscheidung des Bundesfinanzhofs hervor (BFH-Urteil vom 19. August 2002, BstBl. 2003 II S.131). Wie genau dabei aber formell wie inhaltlich vorzugehen ist, blieb lange Jahre ungeklärt.

Nun hat die Oberfinanzdirektion Niedersachsen mit einer hilfreichen Verfügung Licht ins Verwaltungsdunkel gebracht (OFD Niedersachsen, Verfügung vom 5. Oktober 2015, S. 2137 - 106 - St 221/St 222).

STEURO-Tipp

Für geschäftliche Unterlagen bestehen je nach Art unterschiedliche Aufbewahrungspflichten und -fristen. Für mehr Informationen hierzu sowie für Details zum Thema Rückstellungsbildung für deren Aufbewahrung können Sie sich vertrauensvoll an Ihren Steuerberater wenden.



Demnach müssen bei der Berechnung unter anderem folgende Kosten einbezogen werden:

- ⇒ einmaliger Aufwand für das Ein-scannen oder die Einlagerung der am Bilanzstichtag noch nicht archivierten Unterlagen **für das abgelaufene Wirtschaftsjahr** sowie für die Datensicherung (Sach- und Personalkosten),
- ⇒ Raumkosten für Räumlichkeiten, die der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen dienen,
- ⇒ Einrichtungsgegenstände (Afa für Regale und Schränke), es sei denn, diese sind bereits abgeschrieben, sowie
- ⇒ anteilige Finanzierungskosten für den Server, den PC oder die Archivräume.

Bei der Berechnung der Rückstellung kann nach zwei Methoden verfahren werden:

1. Die jährlichen Kosten werden für die Unterlagen eines jeden aufzubewahrenden Jahres gesondert ermittelt. Dieser Betrag ist dann jeweils mit der Anzahl der Jahre bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu multiplizieren.
2. Die jährlich anfallenden rückstellungsfähigen Kosten können mit dem Faktor 5,5 multipliziert werden (arithmetisches Mittel der Jahre eins bis zehn).

In der Praxis wird die Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen üblicherweise nach letztgenannter Berechnungsmethode ermittelt. Denn hierbei kann in der Regel eine Unterscheidung zwischen den zehn und sechs Jahre lang aufzubewahrenden Unterlagen aus Vereinfachungsgründen unterbleiben. ■

Wenn schon nicht ordentlich, so doch (hoffentlich) ordnungsgemäß: Geschäftsunterlagen müssen aufbewahrt werden.



BESTEUERUNG

Mietwucher ist nicht geschenkt

Eine verdeckte Gewinnausschüttung in Form von überhöhten Mietzahlungen stellt keine Schenkung dar. Das entschied das Finanzgericht Münster (FG Münster, Urteil vom 22. Oktober 2015, Az. 3 K 986/13 Erb / Revision beim Bundesfinanzhof anhängig).

Im entschiedenen Fall ging es um den Geschäftsführer einer GmbH, deren Alleingesellschafterin seine Ehefrau ist. Er vermietete ein Grundstück und verschiedene Maschinen an die GmbH zu einem (wie sich nach einer Betriebsprüfung herausstellte) überhöhten Mietpreis. Dies führte zum Ansatz verdeckter Gewinnausschüttungen in den Körperschaftsteuerbescheiden der GmbH.

Das Finanzamt nahm in Höhe der verdeckten Gewinnausschüttungen zudem freigiebige Zuwendungen der GmbH an den Geschäftsführer an und setzte darauf Schenkungsteuer fest. Hiergegen klagte der Geschäftsführer, da seiner Ansicht nach eine steuerliche Doppelbelastung vorliege.

Seine Klage hatte in vollem Umfang Erfolg. Das Gericht führte aus, dass die Schenkungsteuer nur freigiebige Zuwendungen erfasse, nicht hingegen Vermögensvorteile, die durch eine Erwerbshandlung am Markt erzielt werden. Diese unterliegen der Einkommensteuer. Die Mietzahlungen stellten jedoch in voller Höhe Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung dar. Da hierauf Einkommensteuer entfalle, dürften die Beträge nicht erneut der Schenkungsteuer unterworfen werden. ■

AUSGLEICHSZAHLUNGEN ALS WERBUNGSKOSTEN STEUERLICH ABSETZBAR

Exfrau aus Betriebsrente rausgekauft

Ausgleichszahlungen an den geschiedenen Ehegatten können im Rahmen des Versorgungsausgleichs als Werbungskosten abzugsfähig sein. Das geht aus einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster hervor (FG Münster, Urteil vom 11. November 2015, Az. 7 K 453/15 E).

Im konkreten Fall hatte ein Mann mit seiner geschiedenen Ehefrau eine Scheidungsfolgenvereinbarung getroffen. Diese sah u.a. vor, dass er an sie eine Zahlung leisten sollte, um seine betriebliche Altersversorgung aus dem Versorgungsausgleich (also dem Ausgleich der während der gemeinsamen Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche) auszuschließen. Er beantragte beim Finanzamt die Berücksichtigung

des gezahlten Betrags als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Das Finanzamt lehnte dies mit der Begründung ab, dass es sich um einen Vorgang auf der privaten Vermögensebene handele.

Die hiergegen erhobene Klage hatte Erfolg: Versorgungsausgleichszahlungen bei Ehescheidung gehören, so das Finanzgericht, zu abziehbaren Werbungskosten. Das gilt zumindest dann, wenn dem Inhaber des Anspruchs auf betriebliche Altersversorgung ohne die Ausgleichsvereinbarung bei Renteneintritt geringere Versorgungsbezüge zufließen würden. Die Ausgleichszahlung diene dann nämlich der Erhaltung der eigenen Versorgungsansprüche. ■

FEHLER BEI DER ÜBERTRAGUNG VON ELSTAM-DATEN AN DEN ARBEITGEBER HÄUFEN SICH

Schreck beim Lohnsteuerabzug

Bei der Übermittlung der Elektronischen Lohnsteuer-Abzugsmerkmale (ELStAM) der Behörden an die Arbeitgeber sind in letzter Zeit häufiger Fehler aufgetreten. Laut einer Mitteilung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main kann dies vor allem zwei Ursachen haben:

- ⇨ Aufgrund einer unvollständigen Datenlieferung der Gemeinden entfällt die Ehegattenverknüpfung. Die Finanzverwaltung teilt dem Arbeitgeber deshalb rückwirkend eine fehlerhafte Steuerklasse mit (beispielsweise Steuerklasse I statt der bisherigen Steuerklasse III).
- ⇨ Durch einen Fehler eines weiteren Arbeitgebers des Arbeitnehmers, der sich fälschlich als Hauptarbeitgeber anmeldet, wird dem Arbeitgeber des ersten

Dienstverhältnisses zu Unrecht die Steuerklasse VI mitgeteilt.

Die gleichen Regeln wie bei einer „technischen Störung“

Durch die fehlerhafte Übertragung kommt es in Einzelfällen zu erheblichen Mehrbelastungen bei der Lohnsteuer. Hierzu haben sich die Finanzverwaltungen nun eine bundesweit abgestimmte Lösung überlegt: Arbeitgeber dürfen hier bis zur Korrektur zunächst die Regelungen anwenden, die eigentlich für eine „technische Störung“ beim Abruf der ELStAM gelten. Das bedeutet, dass sie bei der Abrechnung für den betroffenen Mitarbeiter für die Dauer von maximal drei Monaten die voraussichtlich „richtigen“ ELStAM zugrunde legen können.

Um die fehlerhaften Merkmale zu berichtigen, muss der Mit-

arbeiter allerdings von sich aus bei seinem zuständigen Finanzamt tätig werden. Dazu muss er dort einen Antrag stellen. Nach der erfolgten Korrektur der ELStAM durch das Finanzamt teilt dieses dem Arbeitgeber die zutreffenden Daten mit der nächsten Änderungsliste mit. ■

STEURO-Tipp

Haben Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zum Thema ELStAM bzw. deren Korrektur eine Frage, sind sie bei ihrem Steuerberater an der richtigen Adresse.



Foto: gradt/fotolia

Schreck lass nach: Wegen Fehlern bei der ELStAM-Übertragung kommt es derzeit in manchen Einzelfällen zu Mehrbelastungen bei der Lohnsteuer. Ärgerlich, aber keine Sorge: Das lässt sich mit recht geringem Aufwand beheben.

TERMINE Steuerkalender 2016

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Februar

- 10.02. Ende der Abgabefrist**
- 15.02. Ende der Zahlungsschonfrist**
 - Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.02. Ende der Abgabefrist**
- 18.02. Ende der Zahlungsschonfrist**
 - Gewerbesteuer
 - Grundsteuer

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	
Mi	3	10	17	24	
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

März

- 10.03. Ende der Abgabefrist**
- 14.03. Ende der Zahlungsschonfrist**
 - Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo		7	14	21	28
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	31
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

April

- 11.04. Ende der Abgabefrist**
- 14.04. Ende der Zahlungsschonfrist**
 - Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo		4	11	18	25
Di		5	12	19	26
Mi		6	13	20	27
Do		7	14	21	28
Fr	1	8	15	22	29
Sa	2	9	16	23	30
So	3	10	17	24	

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Harald Gruber (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.